

(vgl. bereits DA 42, 660), die ersten Jahrhunderte, die Kanonikerreform des 9. Jh. und die Zeit der Rudolfingerkönige, mit denen die Abtei in privilegierter Verbindung stand. Der Hauptteil umfaßt die Zeit von 1032–1258, die durch den wachsenden Einfluß Savoyens, die Einführung des Regularkanonikertums 1128, die Abgrenzungsversuche gegenüber dem Bischof von Sitten und die Reformen unter Abt Nantelm (gest. 1258) bestimmt war; dabei werden vor allem die Ausbildung der Dignitäten und Ämter, die innere Organisation und die wirtschaftlichen Verhältnisse behandelt. Die Arbeit vermag allerdings auf weite Strecken nicht zu befriedigen. Hinter Allgemeinplätzen (z. B. S. 280: „Überall in Europa erwiesen sich das 12. und 13. Jh. für die meisten Klöster und Abteien als eine Zeit von Streitigkeiten“) und unscharfen Formulierungen verbergen sich manche Widersprüche und fehlerhafte Interpretationen. So werden zur Erklärung des Wirtschaftssystems von Agaunum im 12. Jh. ohne Bedenken zisterziensische Modelle herangezogen (S. 183 f.: Konversen; S. 313 f.: Grangien und Eigenwirtschaft). Der S. 181 für das frühe 13. Jh. behaupteten Gleichsetzung der Kapläne in den Stiftspfarrreien mit den (zumeist adeligen) Stiftsherren widersprechen die Quellenangaben S. 211 und S. 298. Die *communio apostolicae sedis* ist nicht „der päpstliche Segen“ (S. 227). Der Text ist durchsetzt von Tabellen und Listen aller Art und jeden Umfangs (bis zu 32 S. Länge), deren Sinn und Zweck oft nicht recht erkennbar ist. Erschwerend kommt hinzu, daß die Übersetzung (besonders des zweiten Teils) sprachlich ungenügend und sachlich fehlerhaft ist (z. B. S. 39: „König“ Ludwig der Fromme; S. 53 u. a.: „Konzil“ von Tegernsee, von Aachen; S. 123 und öfter: „Fürsten“ von Savoyen; S. 231 f.: „Landeshoheit“, „Landesherrschaft“ (von St-Maurice) statt „Grundherrschaft“). Unter den bibliographischen Lücken sei das Fehlen der neuen Ausgabe der Inschriften von St-Maurice im *Corpus inscriptionum Medii Aevi Helvetiae* (vgl. DA 33, 577 f.) vermerkt. Eigentlich kann man nur bedauern, daß ein so bedeutendes Stift wie St-Maurice keine bessere Monographie erhalten hat.

E. T.

---

Peter Claus H a r t m a n n, Bayerns Weg in die Gegenwart. Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute, Regensburg 1989, Verlag Friedrich Pustet, 666 S., über 280 Abb., DM 78. – Nur ungefähr ein Viertel dieser neuen bayerischen Geschichte ist dem MA gewidmet, so daß eine nur überblickshafte Darstellung möglich war, die jedoch den neuesten Forschungsstand wiederzugeben sich bemüht. Auch die Geschichte der heute zum Freistaat gehörigen Gebiete des östlichen Schwaben und Frankens ist in eigenen Abschnitten dargestellt; außerdem werden auch Kirche und religiöses Leben sowie Wirtschaft und Gesellschaft behandelt. Vor allem in diesen Teilen wird aber die historische Wirklichkeit durch allzu undifferenzierte Angaben verbogen, und daß der nicht-wissenschaftliche Benutzer mit Angaben wie denen auf S. 85 über die Freien sehr viel anfangen kann, muß man bezweifeln.

W. H.

Hans Constantin F a u ß n e r, Die staatsrechtliche Genesis Bayerns und Österreichs. Zur Bajuwarenfrage aus rechtshistorischer Sicht (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 12) Sigmaringen 1988, Jan Thorbecke Verlag, 86 S. – Die staatsrechtliche Genesis Bayerns und Österreichs wird man wohl gewöhnlich